



**Petition
betreffend System Langzeitpflege im Kanton Zug
vom 10. August 2020**

Lösungsansätze als allgemeine Petition zur Mängelliste

1. Es empfiehlt sich für den Kanton meine demokratie- und staatspolitisch geäusserte Kritik gegenüber dem Organ der Konferenz Langzeitpflege der Einwohnergemeinden des Kantons Zug durch ein Rechtsgutachten der Staatsrechtslehre beurteilen zu lassen.
2. Die im Spitalgesetz geregelte Delegation der stationären Langzeitpflege an die Gemeinden, (die kurze ist nicht mal namentlich erwähnt) welche diese zur Konstituierung einer in mehrerer Hinsicht fragwürdigen, alle Gemeinden einschliessenden Konferenz Langzeitpflege erzwang ist aufzuheben. Der kleine Kanton Zug übernimmt die führende Regelung, Koordination und Kontrolle der stationären Kurz- und Langzeitpflege (so muss die korrekte Bezeichnung lauten) für alle Einwohner und Einwohnerinnen im ganzen Kanton in allen Gemeinden. Der Kanton sorgt dafür, (gesetzlich und eventuell mit dazu erforderlichen Finanzbeiträgen) dass in allen Gemeinden innerhalb von 6 Jahren nach Inkraftsetzung der Aufhebung der Delegation, der Bevölkerung in jeder Gemeinde die gemäss statistischer Erfahrung auf die Zahl der Einwohner und deren Wachstum eine entsprechende Bettenkapazität für die temporär-stationäre Kurzzeitpflege und für die stationären Langzeitpflege zur Verfügung gestellt ist. Dies für sämtliche Pflege- und Betreuungsanforderungen, soweit nicht besondere Anforderungen ökonomisch eine Konzentration auf eine Einrichtung im Kanton nahelegen.

Begründung

Die Vorstellung mit einer Konferenz Langzeitpflege entstehe mehr Bürgernähe zeigt sich als Illusion. Real zeigt sich das Gegenteil. Zudem: Bezüglich Nachfrage nach Pflege- und Betreuungsleistung für Betagte gibt es in unserem Kanton keine Gemeinden mit Einwohnern erster und andere mit Einwohnern bloss zweiter Klasse. Die Nachfrage nach Pflege und Betreuung in Altersheimen ist in allen Gemeinden qualitativ im Durchschnitt dieselbe, sie unterscheidet sich lediglich quantitativ in Abhängigkeit von der Zahl ihrer Einwohner.

Gegebenenfalls lässt sich für die Berechnung der benötigten kürzerfristigen Bettenkapazität, gegenüber einer längerfristigen die Altersstruktur der Einwohner einer Gemeinde mit einbeziehen. (Oder anders gesagt: Die Struktur und das Wachstum der Bevölkerung kann dazu führen, dass zuerst mehr und grössere Schulhäuser gefordert sind und erst später eine grössere Zahl von Altersheimplätzen.)

3. Zu überprüfen ist die Übernahme des Pflegezentrums Baar in das Eigentum des Kantons und dessen Betrieb durch den Kanton zugunsten aller Einwohner des Kantons. Dabei wäre der Gemeinde Baar nur so viel an anteiliger Betriebskapazität zur Verfügung zu halten, wie diese als Ergänzung zu den übrigen gemeindeeigenen Heimen benötigt. Mit dieser Übernahme zu Eigentum des Kantons, wäre auf diesem Areal wieder die Einheit zu Eigentum und Betrieb von Akutspital und Pflegeheim hergestellt, wie diese Einheit vorangehend für das Regionalspital Baar mit Akutspital und Pflegeheim gegeben war.

4. Den ohne Arbeitsvertrag pflegenden und betreuenden Angehörigen von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen ist zumindest ein kantonales gesetzliches Anspruchsrecht auf temporäre Entlastung sicher zu stellen. Wer z. B. im Alter von unter 65 Jahren mindestens 75 % der täglich erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistung erbringt (auch ohne Entlöhnung) hat einen Anspruch auf die im Arbeitsrecht geltenden jährlichen Entlastungszeiten. Wer im Alter von 65 bis 75 diese Pflege- und Betreuungsleistung erbringt hat Anspruch auf mindestens 7 Wochen Entlastungszeit pro Jahr. Über 75-Jährige haben Anspruch auf mindestens 8 Wochen Entlastungszeit pro Jahr.
 - a) Dieses gesetzliche Anspruchsrecht der Betreuenden und Pflegenden impliziert ein Anspruchsrecht auf ein temporär-stationäres Entlastungsbett der zu pflegenden und zu betreuenden in einem Heim innerhalb des Kantons, und dies unbedingt in freier Wahl aus allen Heimen. Der Begriff "Ferienbett" und "Ferienvertrag" ist rechtlich zu ersetzen durch Entlastungsbett und Entlastungsvertrag. Und sowohl für Urteilsfähige wie für nicht mehr Urteilsfähige ist der Entlastungsvertrag einer zwischen der betreuenden und pflegenden Person und dem Heim. Der Begriff "Ferien" ist ein Begriff des Arbeitsrechts und dieses existiert hier in der überwiegenden Zahl nicht. Die überwiegende Zahl aller Pflege- und Betreuungsbedürftigen erhalten ihre Pflege- und Betreuung unentgeltlich, ohne Lohnpflicht. Und viele von Ihnen die eine permanente Betreuung und Pflege erfordern, benötigen auch keine "Ferien", sondern nur ununterbrochene Betreuung und Pflege.
 - b) Die Vorschrift, dass die Beiträge der Gemeinden an die Kosten für Logis und Unterkunft pro Aufenthaltstag für eine Entlastungsbett (zur Zeit Fr. 100.--) nur dann bezahlt werden, wenn die Belegung des Entlastungsbettes im Kanton Zug erfolgt ist aufzuheben.
5. Der Kanton hat gesetzlich zu regeln, dass in Heimen bei Kurzaufenthalten bis zu 30 Tagen diese Aufenthalte nur für die tatsächlich erbrachte Dienstleistung in Rechnung zu stellen sind, z. B. Anzahl ganze Tage à 24 Stunden.